

VERTRAG

über Reinigungsleistungen – Schmutzfangmattenservice – für den Rettungsdienst Teltow-Fläming

Zwischen dem Rettungsdienst Teltow-Fläming
Eigenbetrieb des Landkreises Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

vertreten durch: Herrn D. Bouchon, Werkleiter,

nachfolgend Mieter genannt

und der xxx

vertreten durch: xxx,

nachfolgend Vermieter genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die mietweise Überlassung von Schmutzfangmatten (gemäß Anlage) für die Sauberlaufzonen der Rettungswachenstandorte im Landkreis Teltow-Fläming auf der Grundlage des Angebotes vom xxx im Vergabeverfahren Nr. 81 01.11.81 / VIII/2026.

Der Vermieter übernimmt den gesamten Service für die Schmutzfangmatten.

§ 2 Vertragsbestandteile

Bestandteil dieses Vertrages sind:

- dieser Vertrag nebst der Leistungsbeschreibung einschließlich aller Anlagen (Rettungswachenstandorte und Preisübersicht)
- die Vergabeunterlagen aus der Ausschreibung des Auftraggebers 81 01.11.81 / V/2026
- das Angebot des Auftragnehmers vom xxx zur Ausschreibung Nr. 81 01.11.81 / V/2026 mit sämtlichen Anlagen
- der den Bietern bekannt gegebene beantwortete Bieterfragenkatalog
- die Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem BbgVerG
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Im Falle des Widerspruchs zwischen den aufgeführten Vertragsbestandteilen gilt die vorstehende Reihenfolge zugleich als Rangfolge. Der jeweils vorher genannte Vertragsbestandteil geht den nachfolgenden vor. Im Ansonsten gelten die aufgeführten Vertragsbestandteile gleichberechtigt nebeneinander.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, auch wenn hierauf im Angebot des Auftragnehmers hingewiesen wurde.

Bei der Erfüllung des Vertrags sind alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen, berufsrechtlichen Vorschriften und behördlichen Erlasse einzuhalten.

§ 3 Vertraulichkeit

Alle dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen und Daten sind von diesem vertraulich zu behandeln und spätestens bei Vertragsende auf Anforderung des Auftraggebers an diesen herauszugeben.

Die vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Daten bzw. die vom Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages gewonnenen Daten dürfen ausschließlich im Rahmen und für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages genutzt werden. Jegliche Weitergabe für Werbezwecke/vertragsfremde Zwecke oder die Nutzung der Daten für eigene Werbezwecke oder andere vertragsfremde Zwecke ist ausdrücklich untersagt. Die Verpflichtungen nach § 3 gelten unbefristet über das Vertragsende hinaus.

§ 4 Vertragspflichten des Vermieters

1. Der Vermieter verpflichtet sich, die Schmutzfangmatten fachgerecht zu unterhalten (Reinigung, Pflege, fachgerechte Ausrüstung).
2. Der Vermieter übernimmt den Tausch der Schmutzfangmatten am jeweiligen Rettungswachenstandort im vereinbarten Tauschintervall von 28 Tagen.
3. Eine Änderung des Tauschintervalls durch den Mieter wird durch den Vermieter im Folgemonat umgesetzt.

§ 5 Vertragspflichten des Mieters

1. Die mietweise zur Verfügung gestellten Schmutzfangmatten bleiben Eigentum des Vermieters. Der Mieter verpflichtet sich, die überlassenen Schmutzfangmatten sorgfältig und schonend zu behandeln und ausschließlich beim Vermieter ausrüsten zu lassen.
2. Der Mieter ist zum Ersatz verloren gegangener Schmutzfangmatten verpflichtet. Er ist zum Ersatz beschädigter Schmutzfangmatten verpflichtet, soweit die Beschädigung über die durch normalen Gebrauch bedingte Abnutzung hinausgeht.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

1. Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2028 geschlossen.

2. Dem Auftraggeber wird die Option eingeräumt, das Vertragsverhältnis zwei Mal um jeweils 1 Jahr, längstens bis zum 31.12.2030, zu verlängern. Die Verlängerungsoption ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen. Wird die Option gezogen, endet das Vertragsverhältnis nach Ablauf des Verlängerungszeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
3. Während der Vertragslaufzeit ist der Vertrag nicht kündbar. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) eine Vertragspartei trotz Abmahnung ihre vertraglichen Pflichten wiederholt verletzt oder
 - die geschuldeten Leistungen wiederholt nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder in nicht vertragsgerechter Qualität erbringt oder
 - in sonstiger Weise gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.
- b) Der Auftragnehmer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
- c) der Auftragnehmer Dienstkräften der Verwaltung des Landkreises Teltow-Fläming oder Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB und § 16 UWG anbietet, verspricht oder gewährt,
- d) der Auftrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zustande gekommen ist.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Vom Recht zur Kündigung unberührt bleibt das Recht des Rettungsdienstes zur Geltendmachung von Schadensersatz im Falle von Pflichtverletzungen.

§ 7 Rechnungslegung

1. Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer die vertraglich festgelegte Leistung zu den vereinbarten Preisen zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. (Anlage 2)
2. Die Rechnungslegung erfolgt kalendermonatlich nach Erbringung der Leistung gegenüber dem Rettungsdienst Teltow-Fläming, Eigenbetrieb des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde. Die erbrachten Leistungen sind einzeln und getrennt nach Rettungswachen auszuweisen. Hierbei sind die Belege über die ordnungsgemäß erbrachte Leistung beizufügen.
3. Die Die Rechnungslegung erfolgt gegenüber dem Auftraggeber in elektronischer Form (e-Rechnung) oder als pdf-Datei an folgende E-Mail-Adresse:

rechnung@rd.teltow-flaeming.de
4. Als Zahlungsziel werden 30 Tage nach Eingang der Rechnung vereinbart. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto.

§ 8 Preisänderung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preisänderungen erfolgen ausschließlich auf Basis der Anlage 3 zu diesem Vertrag.

Preise sind anzupassen, wenn sich die Lohn- und/oder Gehaltstarife aufgrund allgemeinverbindlicher Tarifverträge und/oder die gesetzlich vorgeschriebenen Personalnebenkosten ändern. Eine Anpassung erfolgt nicht, soweit das tarifliche Entgelt unter dem vereinbarten Mindestlohn gemäß dem Brandenburgischen Vergabegesetz liegt. Der Anteil der Lohn- und lohngebundenen Kosten beträgt:

Lohnkostenanteil und lohngebundene Kosten: xx %

sonstige auftragsbezogene Kosten: xx %

Das Verfahren zur Änderung von Preisen ergibt sich aus der Anlage 3 zu diesem Vertrag.

2. Die Preisänderung ist dem Auftraggeber mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen und gilt frühestens ab dem Monat, in dem die tariflichen oder gesetzlichen Änderungen in Kraft treten. Preisänderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
3. Preisänderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

§ 9 Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird Luckenwalde vereinbart.

§ 10 Ergänzende Bestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags und seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Der Inhalt des Vertrags richtet sich dann nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt nicht, wenn ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung der damit verbundenen Änderungen für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.
4. Entsprechendes gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragspartnern nicht bedachte Regelungslücken.
5. Anzuwenden ist deutsches Recht.

§ 11 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft.

§ 12 Anlagen

- Übersicht Reinigungsobjekte und Preisblatt (Anlage 1)
- Preisliste (Anlage 2)
- Preisänderungen (zu § 8) (Anlage 3)

Luckenwalde, xxx

D. Bouchon
Werkleiter

xxx

Anlage 1

Übersicht Rettungswachenstandorte

Kostenstelle	Einrichtung	Ansprechpartner (Standortleitung)	Rufnummer
100	Rettungswache Kleinbeeren Dorfstraße 22 14979 Großbeeren		
200	Rettungswache Mahlow Ibsenstr. 76 15831 Blankenfelde-Mahlow		
300	Rettungswache Dahlewitz Dahlewitzer Dorfstraße 19 15827 Blankenfelde-Mahlow		
500	Rettungswache Rangsdorf Winterfeldallee 134 15834 Rangsdorf		
600	Rettungswache Trebbin Bahnhofstr. 44/45 14959 Trebbin		
700	Rettungswache Zossen An der Wache 2 15806 Zossen		
800	Rettungswache Klausdorf Am Denkmalplatz 2 15838 Am Mellensee		
900	Rettungswache Luckenwalde Grabenstr. 23 14943 Luckenwalde		
1000	Rettungswache Baruth Bernhardsmüh 1 15837 Baruth/Mark		
1300	Rettungswache Petkus OT Petkus Zum Vorwerk 1 15837 Baruth/Mark		
1400	Rettungswache Dahme Gewerbegebiet 6 15936 Dahme		
2000	Verwaltung Rettungsdienst Zinnaer Str. 28 a – 32 14943 Luckenwalde		

Anlage 2

Preisliste

Entwurf

Anlage 3

Preisänderungen (zu § 8)

Ändern sich nach Abschluss dieses Vertrages die einschlägigen Tarifverträge, die gesetzlichen Sozialleistungen oder sonstige Kosten, so ändern sich die vereinbarten Preise wie folgt:

1. Preisänderung bei Änderung der Tariflöhne

$$\frac{\text{Lohnkostenanteil} \quad \% \times \text{Änderungssatz} \quad \%}{100}$$

2. Preisänderung bei Änderung der sonstigen Kosten, die nicht dem Einfluss des Auftragnehmers unterliegen

$$\frac{\text{Veränderung der sonstigen auftragsbezogenen Kosten} \quad \% \times 100}{100 \% (\text{Lohn}) + \text{Kalkulationszuschlag} \quad \%}$$

Änderungen des Preises erfolgen weiterhin, wenn sich das Verhältnis der Reinigungsflächen zueinander oder der Belegungsgrad wesentlich verändert. Preisänderungen treten nach Mitteilung an den Auftragnehmer in Kraft, jedoch frühestens sechs Monate nach Vertragsbeginn.

$$\frac{\text{bisheriger Lohnkostenanteil} \quad \% + \text{beantragte Preisänderung} \quad \% \times 100}{100 \% (\text{bisheriger Preis}) + \text{erhaltene Preisänderung} \quad \%}$$